

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 8 ZB 06.879
Sachgebietsschlüssel: 1030

Rechtsquellen:

§ 86 Abs. 1, 2, § 124 Abs. 2 VwGO;
§§ 2, 6, 8, 31 Abs. 2, 5 WHG;
Art. 58 Abs. 2 BayWG;
Art. 7 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG;
§§ 1, 2, 6 EEG

Hauptpunkte:

Private Wasserkraftanlage;
planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau;
Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit;
zwingender gesetzlicher Versagungsgrund;
erhebliche Störung eines Naturschutzgebiets;
Befreiungsvoraussetzungen;
überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls;
öffentliches Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Leitsätze:

1. Aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) ergibt sich nicht notwendig ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Zwingende Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts (hier: Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG) können der Errichtung und dem Betrieb einer privaten Wasserkraftanlage entgegenstehen.

Beschluss des 8. Senats vom 26. Februar 2007

(VG Regensburg, Entscheidung vom 06. März 2006, Az.: RN 13 K 00.1000)

8 ZB 06.879
RN 13 K 00.1000

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

- Beklagter -

wegen

Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 6. März 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl

ohne mündliche Verhandlung am **26. Februar 2007**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 100.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Zulassung der Errichtung und des Betriebs einer Wasserkraftanlage an der Ilz im Gebiet der Marktgemeinde Perlesreut (Landkreis Freyung-Grafenau). Das Vorhaben soll in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet zur Ausführung gelangen und dem Fluss auf einer Länge von ca. 6,8 km, das ist mehr als ein Drittel der Länge des Naturschutzgebiets, Wasser entziehen (zunehmend ab einer Mindestwassermenge von 2,2 m³/s).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 6. März 2006 wegen zwingender naturschutzrechtlicher Versagungsgründe abgewiesen.

II.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 6. März 2006 hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Gründe für die Zulassung einer Berufung nach § 124 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ernsthaften Zweifeln an seiner Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass dem gemäß § 31 Abs. 2 WHG planfeststellungspflichtigen Vorhaben des Klägers zum Ausbau eines Gewässers (der Ilz) und der beabsichtigten, bewilligungspflichtigen Benutzung dieses Gewässers (vgl. § 2 Abs. 1, § 8 WHG) zwingende gesetzliche Versagungsgründe entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht hat die dem ablehnenden Bescheid des Landratsamts vom 11. April 2000 zugrunde liegende Auffassung, das Vorhaben stehe im Widerspruch zu naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, die auch nicht im Wege einer Befreiung überwunden werden könnten, zu Recht bestätigt. Denn die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Gewässerausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG, Art. 58 Abs. 2 BayWG). Eine zur Versagung der begehrten Planfeststellung führende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt auch dann vor, wenn dem Ausbauvorhaben zwingende Rechtsvorschriften außerhalb des Wasserrechts – hier des Naturschutzrechts – entgegenstehen (vgl. BayVGH vom 13.6.1979 ZfW 1979/80, 238/240 f.; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 8. Aufl. 2003, RdNrn. 61 ff. zu § 31 m.w.N.). Entsprechendes gilt für die beantragte Bewilligung der Gewässerbenutzung (vgl. § 6 Abs. 1 WHG; Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Kommentar, Stand: September 2006, RdNrn. 6 ff. zu § 6 m.w.N.).

Ernsthafte Zweifel an der zutreffenden Feststellung des Verwaltungsgerichts, das klägerische Vorhaben bewirke eine verbotswidrige Handlung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit dem dieses gesetzliche Verbot näher konkretisierenden Verbotstatbeständen des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Ilz“ vom 29. August 1997 hat der Kläger schon nicht in einer § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechenden Weise dargelegt. Den Einwendungen des Klägers hinsichtlich der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit dieser Rechtsverordnung, mit der das betroffene Naturschutzgebiet „Obere Ilz“ festgesetzt worden ist (vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG), ist das Verwaltungsgericht mit überzeugender Begründung entgegengetreten. Neue Gesichtspunkte hierzu hat der Kläger in der Zulassungsbegründung nicht vorgetragen. Zutreffend hat das Erstge-

richt im Übrigen auch darauf hingewiesen, dass bereits Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG ein absolutes gesetzliches Veränderungsverbot für festgesetzte Naturschutzgebiete enthält und die Verbotstatbestände in der Naturschutzverordnung selbst insoweit nur deklaratorischen Charakter besitzen. Dieses Ergebnis drängt sich nach Sachlage geradezu auf.

Der somit vorliegende zwingende Versagungsgrund für die beantragte Planfeststellung (und die Benutzungsbewilligung) besteht unabhängig davon, ob es sich dabei um eine sog. privatnützige oder um eine gemeinnützige Planfeststellung handelt.

Auf die nach der zwischenzeitlich erfolgten Meldung des Naturschutzgebiets „Obere Ilz“ als FFH-Gebiet (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) daneben bestehende gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten (und ihrer Gerichte und Behörden), keine Eingriffe zuzulassen, die die ökologischen Merkmale dieses Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnten (vgl. EuGH vom 14.9.2006 NVwZ 2007, 61 LS 1), kommt es daher nicht mehr entscheidend an. Dies gilt auch bezüglich der vom Verwaltungsgericht weiter angeführten Versagungsgründe nach Art. 6a Abs. 2 Satz 1 und Art. 13d Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG.

Das Verwaltungsgericht hat in nicht zu beanstandender Weise verneint, dass die Behörde nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG eine Befreiung von dem zwingenden naturschutzrechtlichen Verbot (Versagungsgrund) hätte erteilen müssen. Denn die Befreiungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Bestimmung sind nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung des Klägers kann nicht festgestellt werden, dass das Verwaltungsgericht die Bedeutung der in dieser Bestimmung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe (insbesondere „überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls“) sowie behördliche Abwägungsmängel verkannt hätte. Insbesondere ist nicht ersichtlich und vom Kläger im Übrigen auch nicht substantiiert vorgetragen, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die behördliche Einschätzung über die hohe Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebiets „Obere Ilz“ und über das demgegenüber geringere gegenläufige öffentliche Interesse an einer Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen nicht beanstandet. Neben der vom Gesetzgeber bereits in Art. 7 BayNatSchG getroffenen Wertung kommt in der Einstufung und Meldung als FFH-Gebiet und dem sich daraus ergebenden (strengen) Schutzregime zusätzlich die besonders hohe Bedeutung und Wertschätzung der hier geschützten Naturschutzbelange zum Ausdruck. Dies stützt die Auffassung der Behörde. Inwiefern

gerade die behauptete (lediglich prozentuale) Unterbewertung des Beitrags seines Vorhabens zur Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen angesichts des hohen Gewichts der betroffenen Naturschutzbelange hier hätte ausschlaggebend sein können, hat der Kläger schon nicht plausibel dargelegt.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang beanstandet, das Verwaltungsgericht habe die gebotene sachverständige Wertung seines umfangreichen Sachvortrags unterlassen und einseitig der Sach- und Fachkompetenz der beteiligten Behörde (Regierung von Niederbayern) den Vorzug gegeben, greift auch dieser Einwand nicht durch. Das Verwaltungsgericht durfte sich bei seiner Entscheidung grundsätzlich auf die eingehende, nachvollziehbare und inhaltlich überzeugende gutachtliche Stellungnahme der Regierung von Niederbayern im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren stützen und sich die maßgeblichen Gesichtspunkte nochmals in der mündlichen Verhandlung erläutern lassen. Dabei lag es im pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts, darüber zu befinden, ob in der vorliegenden Situation ein zusätzliches Sachverständigengutachten eingeholt werden sollte. Diese Frage hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung mit der rechtlich nicht zu beanstandenden Begründung verneint (UA S. 20/21), dass es sich um gutachtliche Stellungnahmen einschlägiger Sachverständiger handle. Dass der Kläger - aus seiner Sicht - zu einer anderen Bewertung der ökologischen und limnologischen Auswirkungen seines Vorhabens auf die betroffene Flusslandschaft der Ilz gelangt, begründet keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung. Gerade in Bezug auf die hier inmitten stehenden naturschutzrechtlichen Fragen ist weder ersichtlich noch vom Kläger belegt, dass er selbst oder der für ihn tätige Planer die behauptete besondere oder gar eine der Fachkompetenz der beteiligten höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Niederbayern) vergleichbare Fach- und Sachkunde besitzt. Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass sich ein Tatsachengericht ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht grundsätzlich auch auf gutachtliche Stellungnahmen anderer Behörden stützen kann, und zwar auch dann, wenn sie von der federführenden Behörde bereits im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden (vgl. BVerwG vom 9.3.1984 BVerwGE 69, 70/73 f.; vom 23.5.1986 BVerwGE 74, 222/223 f.). Davon, dass der Kläger hier die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern durch substantiiertes Vorbringen schlüssig in Frage gestellt hätte, kann nicht die Rede sein. Auch insoweit war das Erstgericht nicht gehalten, weitere Ermittlungen vorzunehmen.

Fehl geht schließlich auch der Einwand des Klägers, bei der im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen Naturschutzbelangen einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien andererseits ergebe sich zugunsten des letzteren ein Übergewicht schon aufgrund der Wertung des Gesetzgebers im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. März 2000 (BGBl I S. 305; neugefasst durch Gesetz vom 21.7.2004, BGBl I S.1918). Weder aus dem Zweck dieses Gesetzes (vgl. § 1 EEG) noch aus dessen Anwendungsbereich (vgl. § 2 EEG) lässt sich der vom Kläger beanspruchte Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes herleiten. Vielmehr werden vom Gesetzgeber in der Neufassung des § 6 EEG bei der Vergütung für Strom aus Wasserkraftanlagen im Hinblick auf die Konfliktlage zwischen der Nutzung der vorhandenen Wasserkraft und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes weitreichende Einschränkungen (z.B. hinsichtlich der Leistung der Anlagen und der Erreichung eines guten oder jedenfalls verbesserten ökologischen Zustands) vorgenommen (vgl. Fröhlich, ZfW 2005, 133/134 m.w.N.). Auch das in § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG formulierte Postulat natürlicher oder naturnaher Gewässer und die in § 31 Abs. 1 Satz 2 WHG enthaltene Privilegierung einer „vorhandenen“ Wasserkraftnutzung zeigen die Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber Eingriffen in entsprechende Gewässer durch „neue“ Wasserkraftanlagen.

Im Ergebnis ihrer abwägenden Überlegungen hat die Behörde, vom Verwaltungsgericht zu Recht unbeanstandet, das Interesse an der Realisierung des geplanten Wasserkraftwerks hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz dieses bedeutenden Naturschutzgebiets zurücktreten lassen. Diese Vorgehensweise auf der Grundlage der Stellungnahme der naturschutzrechtlichen Fachbehörde lässt keinen Abwägungsfehler erkennen.

2. Die Zulassung der Berufung kommt auch nicht wegen der vom Kläger behaupteten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) in Betracht. Die Streitsache weist weder in tatsächlicher Hinsicht (Bewertung der Anlage und ihrer Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Obere Ilz“) noch in rechtlicher Hinsicht (zur abwägenden Bewertung vgl. oben) Schwierigkeiten auf, die das vorliegende Verfahren klar von den in der verwaltungsgerichtlichen Praxis regelmäßig zu entscheidenden Streitsachen abheben würden (vgl. Meyer-Ladewig/Rudisile in Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, Kom-

mentar, Stand: April 2006, RdNr. 28 zu § 124). Für die gegenteilige Behauptung des Klägers fehlt eine plausible und überzeugende Begründung, zumal sich das Ergebnis des Rechtsstreits angesichts des überragenden Gewichts der Naturschutzbelange von vorneherein aufdrängt. Dabei lassen sich die hier auftretenden Grundfragen ohne weiteres aus dem Gesetz zu lösen. In einem solchen Fall ist von einem zeit- und kostenaufwendigen Berufungsverfahren kein weiterer Ertrag zu erwarten (vgl. Eyermann/Happ, VwGO, 12. Aufl. 2006, RdNr. 28 zu § 124).

3. Aus den vorgenannten Gründen kommt auch die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht in Betracht. Dass zwingende Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts einem Vorhaben der vorliegenden Art entgegenstehen können, ist in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geklärt (vgl. BayVGH vom 13.6.1979 a.a.O. S. 240 f.). Zudem fehlt eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache, bei der letztlich die einzelfallbezogene Abwägung der Auswirkungen der Wasserkraftanlage auf das betroffene Naturschutzgebiet mit dem für die Nutzung erneuerbarer Energien sprechenden öffentlichen Interesse inmitten steht.

4. Die vom Kläger gerügte Nichteinholung des in den Schriftsätzen seines Bevollmächtigten vom 18. September 2000 und 13. August 2001 zu zahlreichen Punkten beantragten Sachverständigengutachtens stellt keinen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dar.

Der Kläger macht hier geltend, das Verwaltungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, weil es der in der mündlichen Verhandlung wiederholten Bitte seines Bevollmächtigten, diese Beweisanträge zu berücksichtigen, nicht entsprochen habe. Ein Gericht verletzt jedoch nach ständiger Rechtsprechung seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die eine durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei nicht in der gemäß § 86 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Form beantragt hat (vgl. BVerwG vom 25.1.2005 NVwZ 2005, 447/449; BayVGH vom 7.11.2005 Az. 20 ZB 05.1827). Ausweislich der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 6. März 2006 hat der Klägerbevollmächtigte die Beweiserhebung nicht in der gemäß § 86 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Form - durch unbedingten förmlichen Beweisantrag - begehrt. Der Klägerbevollmächtigte hat damit lediglich eine weitere Erforschung des Sachverhalts nach § 86 Abs. 1 VwGO angeregt. Eine Verletzung der

Aufklärungspflicht ist unter diesen Umständen nur dann begründet, wenn sich dem Verwaltungsgericht von Amts wegen eine weitere Beweisaufnahme hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG vom 25.1.2005 a.a.O. S. 449). Letzteres hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung mit sachlich nicht zu beanstandender Begründung verneint (UA S. 21). Das Verwaltungsgericht ist dabei seiner Aufgabe, das vorliegende Erkenntnismaterial zu würdigen, in hinreichender Weise nachgekommen. In einer derartigen Situation liegt es, wie bereits oben (unter 1.) ausgeführt, in der Verantwortung des Tatrichters, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob er trotz der gegensätzlichen Einschätzungen in der Lage ist, zu einer eigenständigen Würdigung und Bewertung des Sachverhalts zu gelangen. Dabei darf er - wie vorliegend - auch die besondere Sachkunde der zuständigen höheren Naturschutzbehörde entsprechend würdigen (vgl. BVerwG vom 27.3.2002 Az. 4 B 16.02 BA S. 6).

Im Übrigen betreffen die in den angeführten Schriftsätzen des Klägerbevollmächtigten gestellten Anträge auf Einholung von Sachverständigengutachten ohnehin zum Großteil Abwägungs- und rechtliche Bewertungsfragen, die einem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich sind. Teilweise fehlt diesen Anträgen ferner der erforderliche Bezug auf eine konkrete, individualisierte Beweistatsache (vgl. Eyermann/Geiger, a.a.O., RdNr. 27 zu § 86).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47, § 52 Abs. 1 GKG.

Dr. Allesch

Graf zu Pappenheim

Senftl